

Az.: 8632.02 SB 41.4 - 489

**Vollzug der Wassergesetze und  
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;  
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG  
Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen 1 Wielenbach der Gemeinde  
Wielenbach, gelegen am südlichen Ortsrand von Wielenbach, Landkreis Weilheim-  
Schongau, Regierungsbezirk Oberbayern**

**Antragsteller:**

**Gemeinde Wielenbach  
Peter-Kaufinger-Straße 10  
82407 Wielenbach**

**Betroffene Grundstücke:**

**Fl.Nr. 1725/1, Gemarkung und Gemeinde Wielenbach**

## **B E K A N N T M A C H U N G**

Die Gemeinde Wielenbach hat einen Antrag auf die Erteilung der erneuten wasserrechtlichen Bewilligung zum Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen 1 Wielenbach für die öffentliche Wasserversorgung im Versorgungsgebiet der Gemeinde Wielenbach gestellt.

Über die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung muss in einem förmlichen Verwaltungsverfahren entschieden werden (§ 11 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz -WHG-, Art. 69 Bayer. Wassergesetz -BayWG- i. V. m. Art. 73 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG).

Ferner hat das Verfahren den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu entsprechen, wenn die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt wird (§ 11 Abs.1 WHG).

Da die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG ergeben hat, dass die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern) durch das Vorhaben nicht erheblich nachteilig betroffen werden, ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Insbesondere war festzustellen, dass die Ressource Wasser nicht übermäßig belastet wird. Erst bei einer jährlichen Entnahme von 10.000.000 m<sup>3</sup>/a ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verpflichtend. Im vorliegenden Fall sollen aus dem Brunnen insgesamt max. 470.000 m<sup>3</sup>/a gefördert werden, sodass auch der Abstand vom Schwellenwert bereits ein Indiz für die Entbehrlichkeit darstellt.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Schongau, den 06.08.2019

Landratsamt Weilheim-Schongau

**gez.**

Martin Mühlegger